



mieterberatung frankfurt e.v.

60385 frankfurt am main - petterweilstraße 44 h
Telefon 069/451086 - Telefax 069/451087 - service@mieterberatung-frankfurt.de
Sparkasse Offenbach BIC HELADEF1OF IBAN DE70 5055 0020 0000 0765 89
Frankfurter Sparkasse BIC HELADEF1822 IBAN DE56 5005 0201 0000 8699 02

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Die mieterberatung frankfurt e.v. hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
2. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1978.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein will die Interessen der Mitglieder unter anderem durch Beratung, Volksbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen und es soll Einfluss auf die Gesetzgebung genommen werden.
2. Der Verein will versuchen, Missstände im Miet- und Wohnungswesen zu beseitigen. U. a. sollen Mietwucher und Zweckentfremdung von Wohnraum bekämpft werden.
3. Das gesetzliche Mietrecht soll den Anforderungen eines Sozialstaates ("Eigentum verpflichtet") gerecht werden. Mietverträge dürfen nicht allein durch die bessere Position der Eigentümer geprägt sein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Beratung der Mitglieder in allen ihr Mietverhältnis betreffenden Fragen, Information in einer zu errichtenden Beratungsstelle - soweit dies möglich ist auch gerichtliche Vertretung.
2. Aufklärung der Öffentlichkeit auf breiter Basis durch Versammlungen, Werbung etc.
3. Führung des Schriftverkehrs mit Vermietern, Behörden, Versicherungen etc.
4. Durchführung von Wohnungsbesichtigungen u.ä.
5. Vermittlung von günstigen Handwerkern auf die Mieter besonders angewiesen sind (Maler, Spengler, Spediteure etc.) - nach Möglichkeit.
6. Auskunftserteilung ist im Rahmen der Mitgliedschaft kostenlos. Bei darüber hinausgehenden Tätigkeiten sind die entstehenden Unkosten zu erstatten. Der Vorstand kann Pauschalbeträge bestimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder, der im Großraum Frankfurt am Main wohnt, kann Mitglied werden.
2. Der Vorstand entscheidet verbindlich über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum jeweils 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es gegen die Satzung oder allgemein gegen die Interessen der Mieter verstößt.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes muss der Vorstand einstimmig treffen.
7. Mit dem Tode des Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichfalls ist ein Jahresbeitrag im voraus zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
4. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
5. Das Mitglied erhält bei seinem Eintritt eine Satzung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Verwaltung des Vereines

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören mindestens drei Personen an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 7 Versammlungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der gesamten Mitglieder des Vereines beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder dies beantragen und seit der letzten Mitgliederversammlung mindestens neun Monate vergangen sind. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
4. In den Fällen des § 7 Ziff. 2 und 3 findet die Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach dem Eingang der erforderlichen Zahl von Anträgen statt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich mindestens 14 Tage vorher.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und mindestens 3 Tage vorher bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur über eine 2/3 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offen gelegt sind.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt eine Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt am Main. Es muss im Sinne der Bestrebung des Vereines verwendet werden.
